

§ 1 Geltungsbereich und Besonderheiten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für folgende Bachelor-Studiengänge der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg:
- | | |
|---|-------|
| 1. Betriebswirtschaft, BW | § 29 |
| 2. Betriebswirtschaft/Logistik und Handel, LH | § 30 |
| 3. Wirtschaftsingenieurwesen, WI | § 31 |
| 4. Wirtschaftsinformatik, WIN | § 32 |
| 5. Angewandte Informatik, AI | § 33 |
| 6. Elektrotechnik/Informationstechnik, EI | § 34 |
| 7. Elektrotechnik/Informationstechnik ^{3nat} , EI-3nat | § 35 |
| 8. Mechatronik und Autonome Systeme ⁽¹⁾ , MKA | § 36 |
| 9. Medizintechnik, MT | § 37 |
| 10. Elektrische Energietechnik/Physik, EP | § 37a |
| 11. Medien und Informationswesen, MI | § 38 |
| 12. Mediengestaltung produktion film animation grafik interaktion ⁽²⁾ , m.gp | § 39 |
| 13. Unternehmens- und IT-Sicherheit, UNITS | § 40 |
| 14. Maschinenbau, MA | § 41 |
| 15. Maschinenbau/Werkstofftechnik, ME | § 42 |
| 16. Energiesystemtechnik, ES | § 43 |
| 17. Umwelttechnologie ⁽³⁾ , UT | § 44 |
| 18. Angewandte Biomechanik, aBM | § 45 |
| 19. Biomechanik, BM | § 46 |
| 20. Biotechnologie, BT | § 47 |
| 21. Angewandte Künstliche Intelligenz, AKI | § 48 |
| 22. Wirtschaftspsychologie, WP | § 49 |
- (2) Den Studiengängen nach Absatz 1 mit den Nummern 3. bis 6., 8. bis 10. sowie 13. bis 22. kann optional das Einstiegssemester startING vorgeschaltet werden, das damit integraler Bestandteil dieser Studiengänge wird. Aufgrund besonderer Rahmenbedingungen in diesem Einstiegssemester sind die studien- und prüfungsrelevanten Regelungen für startING in einer separaten Studien- und Prüfungsordnung zusammengefasst.
- (3) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise sowohl auf Frauen als auch auf Männer.

¹ Diese Bezeichnung des Studiengangs gilt nur für Studienanfänger ab dem WS 2018/19.
Für Studierende, die vorher ihr Studium begonnen haben, gilt weiterhin die Bezeichnung „Mechatronik“.

² Diese Bezeichnung des Studiengangs gilt nur für Studienanfänger ab dem WS 2018/19.
Für Studierende, die vorher ihr Studium begonnen haben, gilt weiterhin die Bezeichnung „medien.gestaltung und produktion“.

³ Diese Bezeichnung des Studiengangs gilt nur für die Studienanfänger ab dem WS 2021/22.
Für Studierende, die vorher ihr Studium begonnen haben, gilt weiterhin die Bezeichnung „Umwelt- und Energieverfahrenstechnik“.

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

§ 2 Vorpraktikum bzw. ingenieurpraktische Erfahrung

- (1) In den folgenden Studiengängen der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg ist als Voraussetzung für die Immatrikulation eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraktikum) nachzuweisen:
 1. Mechatronik und Autonome Systeme
 2. Maschinenbau
 3. Maschinenbau/Werkstofftechnik.
- (2) Während des Vorpraktikums werden dem Praktikanten in geeigneten Betrieben oder Dienststellen (Praxisstellen) praktische Erfahrungen und Kenntnisse vermittelt. Der Besondere Teil dieser Ordnung legt die Dauer und die Ausbildungsinhalte für das Vorpraktikum fest.
- (3) Über das Vorpraktikum ist ein Nachweis entsprechend § 4 Absatz 4 zu führen.
- (4) Eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf des entsprechenden Berufsfelds oder eine dem Vorpraktikum gleichwertige Tätigkeit werden als Vorpraktikum anerkannt. Die Entscheidung trifft der Leiter des Praktikantenamts.
- (5) Wenn das Vorpraktikum aus zwingenden Gründen nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden konnte, kann dieses auf Antrag nachgeholt werden; Details werden im Besonderen Teil geregelt.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt in den Studiengängen nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 17 und Nr. 19 bis Nr. 22 sieben Semester ⁽⁴⁾ sowie nach § 1 Absatz 1 Nr. 18 neun Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das integrierte Praktische Studiensemester, und die Prüfungen einschließlich der Abschlussarbeit. Wird das Studium in Teilzeit absolviert, verlängert es sich entsprechend.
- (2) Wird das Einstiegssemester startING als integraler Bestandteil der Studiengänge nach § 1 Absatz 2 vorgeschaltet, so erhöht sich damit die Regelstudienzeit dieser Studiengänge auf 8 Semester bzw. im Studiengang Angewandte Biomechanik auf 10 Semester.
- (3) Das Studium gliedert sich in den ersten Studienabschnitt, der mit der Zwischenprüfung abschließt, und den zweiten Studienabschnitt, der mit der Abschlussprüfung abschließt. Die Module des ersten Studienabschnitts und die Module des zweiten Studienabschnitts sind im Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (4) Der Arbeitsaufwand der Studierenden für das Gesamtstudium wird in Credits gemessen. Die Grundlage hierfür bildet das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit 30 Credits pro Semester. Ein Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (5) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich wird im Besonderen Teil festgelegt.
- (6) In besonderen Fällen kann die Studienzeit abweichend von § 3 Absatz 1 verlängert werden (Teilzeitstudium). Dabei sind vor Semesterbeginn die Module schriftlich festzulegen, in denen ein Leistungsnachweis erbracht werden soll. In der Regel soll eine Mindestcreditzahl von 15 Credits pro Semester angestrebt werden.

⁴ In den Studiengängen BW und LH gilt die angegebene Regelstudienzeit nur für Studienanfänger ab dem WS 2016/17. Für Studierende, die vorher ihr Studium begonnen haben, gilt weiterhin eine Regelstudienzeit von sechs Semestern.

- (7) Als besondere Fälle werden insbesondere Schwangerschaft, Elternzeit, eigene schwerwiegende Erkrankung, Pflege von Angehörigen sowie die Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angesehen.
- (8) Besondere Fälle zur Studienzeitverlängerung müssen beim Prüfungsausschussvorsitzenden des jeweiligen Studiengangs beantragt werden, die Entscheidung darüber liegt beim Prüfungsausschuss.
- (9) Im Übrigen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes (MuschG).
- (10) Im Besonderen Teil wird die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den jeweiligen Semestern festgelegt.
- (11) Durch Beschluss des Fakultätsrats bzw. der Gemeinsamen Kommission nach § 15 LHG kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungsleistungen für ein Studiensemester abgeändert werden.

§ 4 Verpflichtendes Praktisches Studiensemester bzw. praxisorientierter Studienteil

- (1) In die Bachelor-Studiengänge nach § 1 Absatz 1 ist ein Praktisches Studiensemester verpflichtend integriert. Es liegt innerhalb der ersten fünf Fachsemester und wird im Besonderen Teil festgelegt. Im Fall eines Double-Degree-Studiums kann das Praktische Studiensemester auch zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden.
- (2) Im Praktischen Studiensemester sind in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis 6 Monate, mindestens aber 95 Präsenztage abzuleisten. Für die nach § 3 Absatz 6 geltenden, besonderen Fälle kann die Zeit entsprechend verlängert werden; es müssen insgesamt 95 Präsenztage erreicht werden. Das Praktische Studiensemester wird entsprechend den Ausführungen im Besonderen Teil kreditiert.
- (3) Die Hochschule arbeitet in allen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen. Während des praktischen Studiensemesters werden die Studierenden von Professoren des entsprechenden Studiengangs betreut.
- (4) Über die Ausbildung während der Praktischen Studiensemester haben die Studierenden schriftliche Berichte zu erstellen, die auch elektronisch eingereicht werden können und diese von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des Praktischen Studiensemesters stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage der Praxisberichte und des Tätigkeitsnachweises bewertet der betreuende Professor das Praktische Studiensemester. Wird das Praktische Studiensemester nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden. Zuständig für die Entscheidung ist der Leiter des Praktikantenamts.
- (5) Die Beschaffung eines Platzes für das Praktische Studiensemester obliegt den Studierenden. Die Praxisstellen sind von den Studierenden vorzuschlagen und vom Dekan oder von einem von diesem beauftragten Professor zu genehmigen.
- (6) Ein Praktisches Studiensemester kann nur begonnen werden, wenn die im Besonderen Teil festgelegten Voraussetzungen erbracht sind.
- (7) Die Hochschule richtet Praktikantenämter für die Studiengänge ein. Den Praktikantenämtern obliegt die organisatorische Abwicklung der Praktischen Studiensemester, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen.

§ 5 Modularer Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium besteht aus Modulen. Diese setzen sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen wie Vorlesungen, Übungen, Laborarbeiten etc. zusammen.
- (2) Jedem Modul werden Credits nach § 3 Absatz 4 zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand des Studierenden berücksichtigen. Pro Semester können in der Regel 30 Credits erworben werden.
- (3) Jedem Modul ist eine Prüfung zugeordnet. Jede Prüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen; Prüfungsleistungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung und in inhaltlichem Bezug mit Lehrveranstaltungen (studienbegleitende Prüfungsleistungen) abgenommen.

§ 6 Verlust des Prüfungsanspruchs; Fristen

- (1) Die Prüfungsleistungen sind in der Regel in dem Semester zu erbringen, in dem die zugehörigen Lehrveranstaltungen vorgesehen sind und angeboten werden. Eine Teilnahme zu einem früheren Zeitpunkt ist zulässig; Ausnahmen von dieser Regel sind genannt in § 4 Absatz 6, § 20 Absatz 2 und § 21 Absatz 2.
- (2) Eine Teilnahme an den semesterbegleitenden mündlichen oder schriftlichen Prüfungsleistungen ist nur möglich, wenn sich der Studierende spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungsperiode online oder beim Prüfungsamt für die einzelnen Prüfungsleistungen angemeldet hat, eine Abmeldung ist bis zum Ablauf des vorletzten Tages vor dem Prüfungstermin möglich. Abweichend davon wird bei Prüfungen, die außerhalb des regulären Prüfungszeitraums stattfinden, die Anmeldefrist zur Prüfung auf eine Woche vor dem Prüfungstermin festgelegt, eine Abmeldung ist bis zum Ablauf des vorletzten Tages vor dem Prüfungstermin möglich. Im ersten Semester erfolgt die Anmeldung zu allen vorgesehenen Prüfungsleistungen automatisch durch das Prüfungsamt; die Möglichkeit der Abmeldung entfällt. Konnte eine Prüfungsleistung wegen Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit oder Pflege eines Angehörigen nicht angetreten werden, so überträgt sich die automatische Anmeldung auf die Folgesemester. Für Anmeldungen zu Prüfungen des Sprachenzentrums können abweichende Regelungen gelten.
- (3) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn nach dem vierten Fachsemester nicht alle 60 Credits aus den ersten beiden Semestern erreicht sind. Davon abweichende Regelungen sind im Besonderen Teil festgelegt. Wurde ein Studieneinstieg über das optionale startING-Semester gewählt, so wird dieses nicht als Fachsemester berücksichtigt. Diese Fristen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag verlängern, wenn der Studierende nachweist, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (4) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn die Prüfungen der Abschlussprüfung nicht spätestens vier Semester nach dem in Absatz 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, der Studierende hat die Fristenüberschreitung nicht zu vertreten oder in besonderen Fällen ein genehmigter Antrag auf Studienzeitverlängerung vorliegt.
- (5) Der Anspruch auf Zulassung zu Prüfungen der Abschlussprüfung, soweit sie nicht studienbegleitend sind, bleibt bis zu einem Jahr nach dem Erlöschen des Prüfungsanspruchs bestehen, wenn die übrigen in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Prüfungsleistungen zum Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung erfolgreich erbracht wurden.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zu den Studiengängen nach § 1 Absatz 1 wird zugelassen, wer:
 1. seine Eignung durch entsprechende Bewerbungsunterlagen nachgewiesen hat,
 2. im Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren auf Grund seiner Vorleistungen ausgewählt wurde,
 3. das vorgeschriebene Praktikum abgeleistet hat (Ausnahmen siehe § 2 Absätze 4 und 5) und

4. eine Erklärung darüber vorlegt, dass in demselben oder in einem nach § 60 Absatz 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Abschlussprüfung nicht endgültig nicht bestanden wurde.
- (2) Zur Teilnahme an einer studienbegleitenden Prüfungsleistung bzw. Prüfung ist nur berechtigt, wer zum Zeitpunkt der Prüfungsleistung im Studiengang eingeschrieben ist. Mögliche Abweichungen hiervon sind im Besonderen Teil aufgeführt.
- (3) Die Zulassung zu einer Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. in demselben oder in einem vergleichbaren Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der Prüfungsanspruch erloschen ist (siehe § 6 Absatz 4).

§ 8 Prüfungsleistungen

- (1) Alle schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden in jedem Semester angeboten.
- (2) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel während der Prüfungswochen außerhalb der Vorlesungszeit des Studienseesters erbracht. Teilprüfungsleistungen können während des Semesters erbracht werden, Einzelheiten werden im Besonderen Teil geregelt.
- (3) Prüfungen können unter Nutzung elektronischer Umgebungen zum Beispiel in Form von E-Klausuren abgehalten werden.
- (4) Prüfungen können Inhalte umfassen, die teilweise oder ausschließlich elektronisch bereitgestellt werden sowie die mit elektronischen Mitteln zu erarbeiten sind. Die Teilnahme an E-Learning-Aktivitäten kann verpflichtender Bestandteil der Prüfungsleistung sein.
- (5) Macht der Studierende glaubhaft, dass es ihm aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist innerhalb der Prüfungsanmeldefristen des § 6 Absatz 2 zu stellen.
- (6) Während eines Urlaubssemesters dürfen Studierende nicht an Prüfungsleistungen teilnehmen. Eine Ausnahme gilt für Studierende in Mutterschutz sowie Elternzeit nach § 61 Absatz 3 LHG. Eine gesonderte und termingerechte Prüfungsanmeldung (analog der Prüfungsanmeldefristen nach § 6 Absatz 2) hat beim Prüfungsamt zu erfolgen. Diese Regelung gilt für das ganze Semester, auch wenn nur ein Teil des Mutterschutzes im Semester liegt. Eine weitere Ausnahme gilt für Studierende, die nach Maßgabe des jeweils gültigen Pflegezeitgesetzes sowie der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) einen nahen Angehörigen pflegen. Dem jeweiligen Urlaubsantrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Diese sind bei Mutterschutz bzw. Elternzeit der Mutterpass, die Geburtsurkunde sowie eine aktuelle Meldebescheinigung und bei Zeiten der Pflege naher Angehöriger z.B. eine entsprechende Bescheinigung der Pflegekasse.
- (7) Abweichend von Absatz 6 werden Studierenden, die für ein Auslandssemester ein Urlaubssemester in Anspruch nehmen, die dort erbrachten Prüfungsleistungen anerkannt, sofern vorher ein Learning Agreement geschlossen wurde.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt für jede zu prüfende Person und jedes Fach in der Regel 20 Minuten, jedoch mindestens 15 Minuten und höchstens 25 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Die Fristsetzung zur Abgabe von schriftlichen Arbeiten erfolgt durch den jeweiligen Dozenten. Die Frist kann ein Mal verlängert werden. Eine nicht rechtzeitig innerhalb der vorgegebenen Frist abgegebene schriftliche Arbeit hat eine Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „ohne Erfolg“ (oE) zur Folge.
- (3) Prüfungsleistungen, die als Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten nicht studienbegleitend zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Dauer der Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten wird im Besonderen Teil festgelegt.
- (5) Die Prüferin/der Prüfer kann für Seminare und Labor- und Projektarbeiten als Prüfungsvorleistung die Anwesenheit in der zugehörigen Lehrveranstaltung vorschreiben. Die Prüfungsleistung gilt als nicht erbracht, wenn der Studierende unentschuldigt nicht an der Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Die Nichtteilnahme führt grundsätzlich zu der Note 5,0 bzw. zur Bewertung „ohne Erfolg“, es sei denn der Studierende hat die Gründe nicht zu vertreten.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Prüfungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den gestellten Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Das Raster der Gesamtnote entspricht dabei Absatz 1. Ergeben sich bei der Mittelwertbildung rechnerisch Zwischenwerte, so muss ab- bzw. aufgerundet werden. Liegt der Mittelwert genau zwischen zwei Notenstufen, ist auf die bessere Note zu runden.
- (3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend der Regelung im Besonderen Teil gewichtet. Das Raster der Modulnote entspricht dabei Absatz 1. Ergeben sich bei der Mittelwertbildung rechnerisch Zwischenwerte, so muss ab- bzw. aufgerundet werden. Liegt der Mittelwert genau zwischen zwei Notenstufen, ist auf die bessere Note zu runden. Unbenotete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Modulnote ein, müssen aber mit Erfolg testiert sein.
- (4) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung und der Abschlussprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten der im Besonderen Teil entsprechend bezeichneten Module. Dabei werden die Modulnoten entsprechend den zugewiesenen Credits gewichtet; hiervon abweichende Gewichtungen sind im Besonderen Teil ausgewiesen. Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Unbenotete Prüfungen gehen nicht in die Gesamtnote ein, müssen aber mit Erfolg testiert sein. Die Gesamtnote kann Werte von 1,0 (beste Gesamtnote) bis 4,0 (schlechteste Gesamtnote) annehmen, wobei eine Unterteilung in Schritten von 0,1 erfolgt.

Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Abmeldefrist ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit oder Schwangerschaft kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Aus dem Attest muss hervorgehen, woraus sich die Prüfungsunfähigkeit ergeben hat. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht die Krankheit eines von ihm zu versorgenden Kinds der Krankheit des Studierenden gleich.
- (4) Nach dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und alle unbenoteten Prüfungsleistungen „mit Erfolg“ testiert sind. In den im Besonderen Teil bestimmten Fällen ist eine Prüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (2) Wurde eine schriftliche Prüfungsleistung wiederholt und in der Wiederholung mit der Note 4,3 bewertet, erhält der Studierende die Gelegenheit zu einer Ergänzungsprüfung in mündlicher Form. Als Ergebnis kann dann bestenfalls die Note 4,0 erreicht werden. Die mündliche Prüfung, die den Charakter einer nichtselbständigen Ergänzungsprüfung hat, enthält den Stoffinhalt der schriftlichen Prüfungsleistung zuzüglich des zugehörigen Umfeldwissens.
- (3) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn das vorgesehene Praktische Studiensemester erfolgreich absolviert und sämtliche Prüfungen der Zwischenprüfung, der Abschlussprüfung und die Abschlussarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (4) Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder wurde die Abschlussarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung bzw. die Abschlussarbeit wiederholt werden kann.
- (5) Wurde die Abschlussprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungen und deren Modulnoten und Credits sowie die noch fehlenden Prüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Abschlussprüfung nicht bestanden ist.

§ 14 Wiederholung der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die schlechter als 4,0 oder „ohne Erfolg“ bewertet wurden, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer mit 4,0 oder besser bewerteten Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (2) Darüber hinaus ist eine zweite Wiederholung (Drittversuch) zulässig, wenn der Studierende dem Prüfungsamt nachweist, dass sie bzw. er eine Studienfachberatung absolviert hat. Die Studienfachberatung erfolgt durch einen fachspezifischen Professor der Hochschule. Ein Protokoll über das Gespräch ist in der Studierendenakte abzulegen. Die zweite Wiederholung von nichtbestandenem Prüfungsleistungen (Drittversuch) erfolgt spätestens in dem auf den zweiten Fehlversuch folgenden Studiensemester. Hierfür ist bis zum Ablauf der in § 6 Absatz 2 genannten Anmeldefrist (eine Woche vor Beginn der Prüfungsperiode) der schriftliche Nachweis über das studienfachliche Beratungsgespräch beim Prüfungsamt vorzulegen.

- (3) Die Prüfungsberechtigung im Hinblick auf den Drittversuch wird von Amts wegen festgestellt. Erfolgt der Nachweis über das in Absatz 2 geforderte studienfachliche Beratungsgespräch nicht bis zum Ablauf der Prüfungsanmeldefrist des in Absatz 2 genannten Prüfungszeitraums, gilt der Drittversuch als nicht angetreten und wird mit „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen mit „ohne Erfolg“ bewertet.
- (4) Wird die Prüfungsleistung im Drittversuch mit „nicht ausreichend“ oder „ohne Erfolg“ bewertet, gilt die Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden. Ist eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, so zieht das unmittelbar den Verlust des Prüfungsanspruchs nach sich.
- (5) Eine dritte Wiederholung (Viertversuch) einer Prüfungsleistung ist nicht möglich. Ein darauf zielender Antrag ist unzulässig.
- (6) Die Wiederholungsprüfung ist im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen; es erfolgt eine automatische Anmeldung, die Möglichkeit der Abmeldung entfällt. Ist das Folgesemester ein Praxissemester, so besteht die Pflicht zur Anmeldung nach § 6 Absatz 2. Wenn in diesem Folgesemester die entsprechende Lehrveranstaltung nicht angeboten wird, ist auf Antrag auch eine Wiederholung im übernächsten Prüfungszeitraum zulässig. Der Antrag muss analog der Prüfungsanmeldefrist (siehe § 6 Absatz 2) eingereicht werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (7) Abweichend von Absatz 6 gilt im Praktischen Studiensemester sowie im Auslandssemester: die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen kann auf das Folgesemester verschoben werden.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.
- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird auf Antrag anerkannt; Absätze 1 und 2 bleiben unberührt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von den Absätzen 1 bis 3 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen werden auf einem Extrablatt im Anhang zum Zeugnis kenntlich gemacht.
- (5) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kann innerhalb eines Double- oder Joint-Degrees auch als Block erfolgen.
- (6) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Credits angerechnet werden, sofern sie nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind (§ 35 Absatz 3 LHG).

- (7) Fehlversuche, die im gleichen Studiengang an der Hochschule Offenburg erbracht wurden, werden bei einer erneuten Immatrikulation in diesem Studiengang angerechnet.
- (8) Der Antrag auf Anerkennung bzw. Anrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach dem Tag der Immatrikulation an der Hochschule zu stellen, oder, sofern die Studien- und Prüfungsleistung während eines Auslandsstudienaufenthaltes erbracht worden ist, innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Rückkehr an die Hochschule. Nach Ablauf der Sechs-Monats-Frist besteht ein Anspruch auf Anerkennung nur noch bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 32 VwVfG). Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Hochschule. Ganz oder teilweise ablehnende Entscheidungen werden schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (9) Über die Anrechnung bzw. Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Abschlussprüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet; für verwandte Studiengänge kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden. Er hat sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der Fakultät der Hochschule, der der Studiengang zugeordnet ist, in der Regel aus dem Kreis der Professoren, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt. Andere Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte, der ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) In Widerspruchsverfahren gibt der Prüfungsausschuss eine Stellungnahme an den für Studium und Lehre zuständigen Prorektor ab.
- (7) An der Hochschule ist ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. Der Zentrale Prüfungsausschuss besteht aus dem für Studium und Lehre zuständigen Prorektor als Vorsitzendem und aus den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse. Der Zentrale Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - 1. Koordination der Organisation und Durchführung der Leistungsnachweise,
 - 2. Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die zu prüfende Person kann für die Abschlussarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Absatz 5 entsprechend.

§ 18 Zuständigkeiten

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die folgenden Entscheidungen zuständig:
 1. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 12),
 2. das Bestehen und Nichtbestehen (§ 13),
 3. die zweite Wiederholung von Prüfungen (§ 14 Absatz 5),
 4. die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17)
 5. die Ungültigkeit der Abschlussprüfung (§ 26)
 6. die in § 3 Absatz 6 genannten besonderen Fälle zur Studienzeitverlängerung
- (2) Das Zwischenzeugnis wird vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und vom zuständigen Dekan der Hochschule Offenburg ausgestellt.
- (3) Das Bachelor-Zeugnis wird vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und von den Dekanen ausgestellt. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses ausgestellt. Die Bachelor-Urkunde wird vom Rektor unterzeichnet.

II. Zwischenprüfung

§ 19 Zweck und Durchführung der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus sämtlichen im ersten Studienabschnitt vorgesehenen Prüfungen, die in der Regel studienbegleitend abzulegen sind. Art und Dauer der Prüfungen sind im Besonderen Teil festgelegt.
- (2) Durch die Zwischenprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortgesetzt werden kann und dass die inhaltlichen Grundlagen des Fachs, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden.
- (3) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis mit einer Gesamtnote erstellt. Diese Gesamtnote wird nach § 11 Absatz 4 gebildet.

III. Abschlussprüfung

§ 20 Zweck und Durchführung der Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus sämtlichen im zweiten Studienabschnitt vorgesehenen Prüfungen, die in der Regel studienbegleitend abzulegen sind, und der Abschlussarbeit. Art und Dauer der Prüfungen sind im Besonderen Teil festgelegt.
- (2) An Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung kann nur teilnehmen, wer die im Besonderen Teil festgelegte Mindestanzahl von Credits erbracht hat.
- (3) Die Abschlussprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studiengangs. Durch die Abschlussprüfung wird festgestellt, ob die fachlichen Zusammenhänge überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.

§ 21 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Das Thema ist aus dem fachspezifisch-wissenschaftlichen Bereich zu stellen.
- (2) Die Ausgabe der Abschlussarbeit erfolgt frühestens, wenn die im Besonderen Teil festgelegten Mindestleistungen des gesamten Studiengangs erreicht sind, sowie die erfolgreiche Teilnahme am Praktischen Studiensemester nachgewiesen ist; spätestens jedoch nach Abschluss aller studienbegleitenden Prüfungen.
- (3) Die Abschlussarbeit wird von einem Professor oder, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut, soweit diese an der jeweiligen Hochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Die Abschlussarbeit kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Abschlussprüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden. Die Überprüfung, ob die erforderliche Qualifikation des Zweitprüfers vorliegt, obliegt dem Prüfungsausschussvorsitzenden.
- (4) Die Ausgabe der Abschlussarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Auf Antrag wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Abschlussarbeit veranlasst.
- (5) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit wird im Besonderen Teil festgelegt. Für die nach § 3 Absatz 6 geltenden, besonderen Fälle kann die Zeit entsprechend verlängert werden. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Abschlussarbeit eingehalten werden kann.

§ 22 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist fristgerecht in der bei der Ausgabe festgelegten Form und Anzahl beim zuständigen Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Die Abschlussarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens eine Bewertung erfolgt durch einen Professor der Hochschule nach § 21 Absatz 3. Dieser soll auch der Betreuer der Abschlussarbeit sein. Die andere Bewertung erfolgt durch den Zweitprüfer. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Abschlussarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, mit anderem Thema einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 23 Zusatzmodule

Studierende können sich Prüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Das Modul, die Credits und die Note werden auf Antrag auf einem Extrablatt im Anhang zum Zeugnis ausgewiesen.

IV. Gesamtnote und Zeugnis

§ 24 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote im Abschlusszeugnis errechnet sich aus dem Mittel aller mit den Credits gewichteten Modulnoten des ersten und zweiten Studienabschnitts (§ 11), wobei die Module des ersten Studienabschnitts nur mit der Hälfte der Credits gewichtet werden.
- (2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,2 oder besser) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (3) Nach der letzten erfolgreich abgeschlossenen Prüfungsleistung wird auf Antrag des Kandidaten unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tags, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis enthält die Module mit Noten, das Thema der Abschlussarbeit mit Note, die Gesamtnote sowie die Note der Zwischenprüfung; die Noten sind mit dem nach § 11 Absatz 4 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Gegebenenfalls sind ferner die Studienrichtung, die Studienschwerpunkte, das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzmodulen und die bis zum Abschluss benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen.
- (4) Als Ergänzung zum Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ erstellt. Dieses enthält ergänzende Angaben zum Studiengang sowie eine Darstellung der Wertigkeit des Studiengangs und der beteiligten Hochschulen im deutschen Hochschulsystem.

- (5) Das Abschlusszeugnis enthält eine Notenverteilung, die sich aus den Zeugnisnoten der Absolventen der vorangegangenen vier Abschlussemester ergibt. Sollte die angestrebte Kohortengröße von mindestens 50 Absolventen nicht erreicht werden, können weiter zurückliegende Abschlussemester in die Notenverteilung mit aufgenommen werden. Die Notenverteilung gibt an, wie sich die Gesamtnoten der Absolventen prozentual auf die festgelegten Notenbereiche verteilen.

1,0 bis 1,2	mit Auszeichnung
1,3 bis 1,5	sehr gut
1,6 bis 2,0	gut
2,1 bis 2,5	gut
2,6 bis 3,5	befriedigend
3,6 bis 4,0	ausreichend

- (6) Zusätzlich findet im Zeugnis für die Gesamtnote das ECTS-Bewertungssystem Anwendung. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten (dabei sollte die Kohorte mindestens die Zahl 50 haben):

A beste 10 %
B nächste 25 %
C nächste 30 %
D nächste 25 %
E nächste 10 %

§ 25 Abschlussgrad und Abschlussurkunde

- (1) Die Hochschule Offenburg verleiht nach bestandener Abschlussprüfung:
- in den Bachelor-Studiengängen Betriebswirtschaft, Betriebswirtschaft/Logistik und Handel sowie mediengestaltung produktion film animation grafik interaktion ⁽⁵⁾ den Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt: „B. A.“,
 - in den Bachelor-Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen, Elektrotechnik/Informationstechnik, Elektrotechnik/Informationstechnik ^{3nat}, Mechatronik und Autonome Systeme ⁽⁵⁾, Elektrische Energietechnik/Physik, Maschinenbau, Maschinenbau/Werkstofftechnik, Energiesystemtechnik, Angewandte Biomechanik, Biomechanik, Biotechnologie sowie Umwelttechnologie ⁽⁵⁾ den Grad „Bachelor of Engineering“, abgekürzt: „B. Eng.“,
 - in den Bachelor-Studiengängen Wirtschaftsinformatik, Angewandte Informatik, Medizintechnik, Medien und Informationswesen, Unternehmens- und IT-Sicherheit, Angewandte Künstliche Intelligenz sowie Wirtschaftspsychologie den Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt: „B. Sc.“.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Abschlussurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Abschlussgrads beurkundet. Die Abschlussurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 26 Ungültigkeit der Abschlussprüfung

- (1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Absatz 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Abschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Abschlussarbeit.

⁵ siehe § 1 Absatz 1

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfung abgelegt werden konnte, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Abschlussprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.